

01.04.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (16. AnpG-KOV)

Punkt 7 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 9 - (§ 35)

Nach Nr. 9 wird folgende neue Nr. 9a eingefügt:

" 9 a. In § 35 Abs. 1 BVG wird in Satz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

'die Pflegezulage bleibt bei der Abgeltung der angemessenen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege unberücksichtigt, wenn darüber hinaus Wartung und Pflege in nicht unerheblichem Umfang erforderlich ist und unentgeltlich ausgeübt wird oder wenn fremde Wartung und Pflege nur vorübergehend erforderlich ist.'

Begründung:

Die Ehegatten der Beschädigten, die eine Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 BVG erhalten, haben zwischenzeitlich ein Alter erreicht, das in zahlreichen Fällen die Fortführung der Pflege in dem erforderlichen Umfang erschwert oder sogar unmöglich macht. Der Beschädigte ist dann gezwungen, die Wartung und Pflege einer fremden Pflegeperson zu übertragen, mit der

regelmäßig ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden nach § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG übernommen. der jeweiligen Stufe der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechende Betrag wird auf die Aufwendungen angerechnet, so daß nur die diesen Betrag übersteigenden Aufwendungen übernommen werden.

Der tatsächliche Pflegebedarf geht in aller Regel über die mit der fremden Pflegeperson vereinbarten Pflegezeiten hinaus, so daß auch der Ehegatte noch in nicht unerheblichem Umfang Pflegeleistungen erbringt. Bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit wird wegen der Teilpflege durch den Ehegatten eine zweite Pflegekraft (voll- oder stundenweise) entbehrlich.

Es ist deshalb gerechtfertigt, dem Ehegatten den Pauschbetrag der Pflegezulage zu belassen und nicht bei Übernahme der Aufwendungen für die Fremdpflege zu berücksichtigen. Auch nach der Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil v. 6.10.1981 - 9 RV 45/80 - und 9 RV 9/81 - in SozR 3100 § 35 BVG Nr. 14) gleicht die pauschal zu leistende Pflegezulage auch gerade den besonderen tatsächlichen Pflegeaufwand aus, den der Ehegatte des Beschädigten über das übliche Maß des gegenseitigen Beistandes hinaus leistet.

Im Recht der Kriegsopferversorge ist eine entsprechende Regelung in § 26 c Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 BVG, eingefügt durch das Gesetz über die 15. Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 23. Juni 1986 enthalten.

Wird die erforderliche Pflege nur vorübergehend von einer fremden Pflegeperson übernommen, weil der Ehegatte des Beschädigten z.B. eine Kur durchführt oder wegen Urlaub oder Krankheit vorübergehend ausfällt, muß der Pauschbetrag der Pflegezulage weiterhin für den Ehegatten verfügbar bleiben. Diese Auffassung wurde auf der versorgungsrechtlichen Arbeitstagung vom 24. bis 28. November 1986 von den Vertretern aller Länder geteilt.